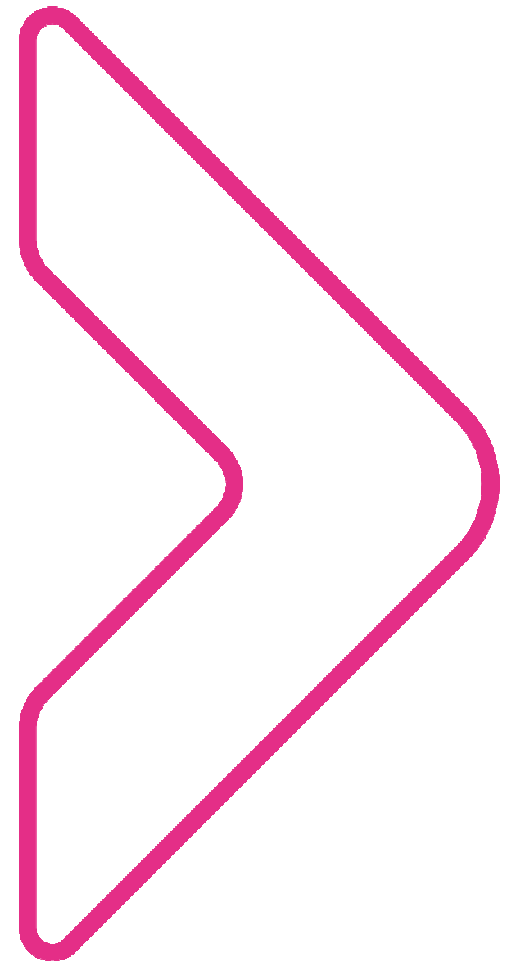




Steuerreform (STAF)

Welche Änderungen stehen an,
was muss ich als KMU beachten?

12. September 2019



Inhaltsverzeichnis

Um was geht es?	3
Was ist vorgesehen?	8
Welches sind die wichtigsten Massnahmen?	10
Zusätzlicher Abzug für Forschung & Entwicklung?	16
Die neue Schweizer Patentbox?	20
Das Potenzial der neuen Schweizer Patentbox?	26
Wie sieht die Umsetzung im Kanton Luzern aus?	44
Was heisst das für KMU und KMU-Eigner?	46
Was sollten Sie mitnehmen?	48
An wen können Sie sich wenden?	51

Darum geht es

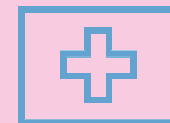
- Internationaler Druck

- Prominente Fälle in der Presse
- Neue globale Leitplanken im Steuerbereich: Konformität mit den OECD- und EU-Standards gefordert (BEPS)



- Bei der Schweiz im **Fokus**:

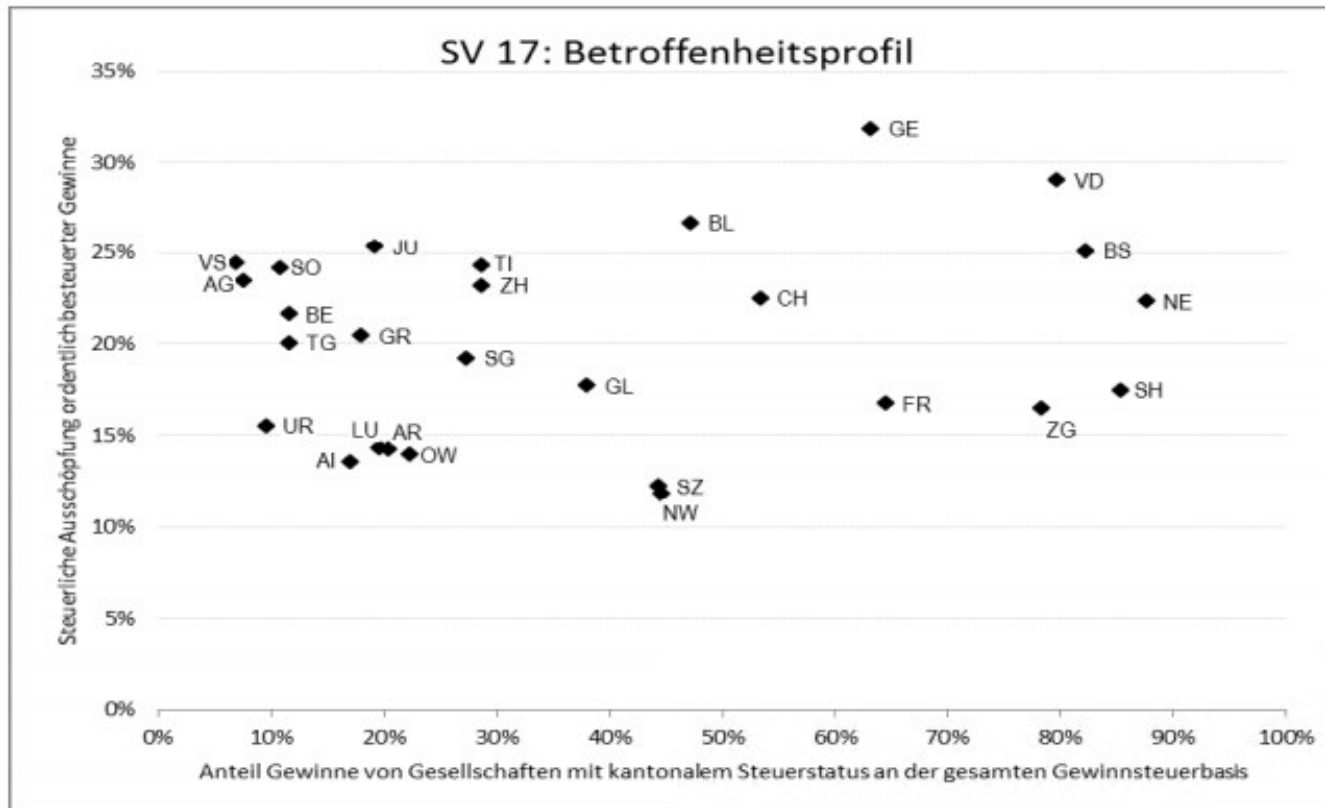
- Kantonale Statusgesellschaften (etwa das Holding-Privileg)
- Gewisse Praxen (etwa Principal-Gesellschaften)
- Februar 2017: «**Unternehmenssteuerreform III (USTR III)**» wurde abgelehnt
- März 2018: Botschaft zum Bundesgesetz über die «**Steuervorlage 17 (SV 17)**»
- Juni 2018: Ständerat schnürt Bundesgesetz über die «**Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)**»



Ausgangslage

Auswirkungen auf die Kantone

Betroffenheitsprofil der Kantone bezüglich ordentlicher Gewinnsteuerbelastung und Anteil der Gewinne von Statusgesellschaften (Durchschnitt 2012–2014)

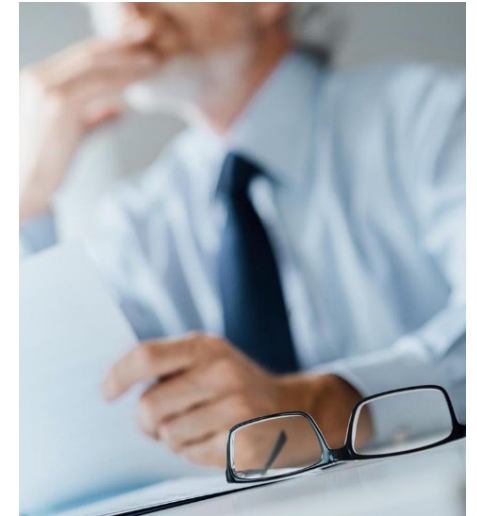


- Steuerliche Ausschöpfung *ordentlicher* Gewinne entspricht den Gewinnsteuereinnahmen dividiert durch die entsprechende Bemessungsgrundlage
- ZG, VD, BS, SH und NE haben den höchsten Anteil von Gewinnen von Gesellschaften mit *kantonalem Steuerstatus* an der jeweiligen gesamten Gewinnsteuerbasis

Quelle: Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17) vom 21. März 2018, Abbildung 3.

Ausgangslage Steuerreform STAF

- Die Schweizer Stimmberechtigten haben am 19. Mai 2019 mit 66.4% Ja-Stimmen das [Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung \(STAF\)](#) angenommen
- STAF basiert auf der [früheren «Unternehmenssteuerreform III»](#)
- Änderungen treten auf den [1. Januar 2020 in Kraft](#) und betreffen die direkte Bundessteuer (DBG) sowie die bundesrechtlichen Vorgaben für die Kantone (StHG)
- [Kantonale STAF-Anschlussgesetze](#)
- Sollte ein Kanton die STAF-Vorlage am 1. Januar 2020 nicht umgesetzt haben, findet gemäss einer Medienmitteilung des Bundesrates das Bundesrecht direkt Anwendung
- [Jetzt](#) ist Zeit zu überprüfen, ob und wie Sie und Ihr KMU von der STAF betroffen sind



Es ist wichtig, rechtzeitig zu handeln und zu planen

Ausgangslage

Auch für KMU und ihre Eigner gibt es Änderungen

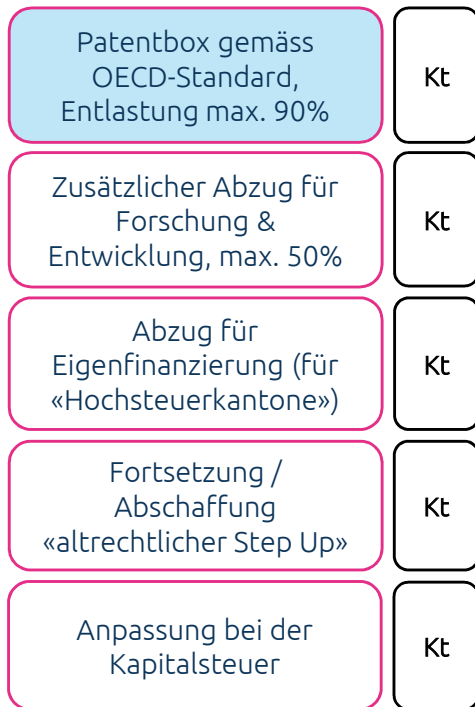
Auch für **KMU** sind steuerplanerische Überlegungen anzustellen – sei es für Ihr Unternehmen (insbesondere in Bezug auf die in zahlreichen Kantonen geplante Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze bzw. veränderte Kapitalbesteuerung) oder für Sie als Eigner (bezüglich Ihrer persönlichen Bezugsstrategie).



Das ist vorgesehen

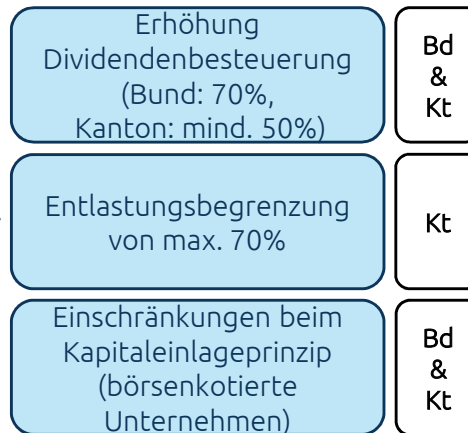
Ein geordneter «Werkzeugkasten»

Standortattraktivität fördern

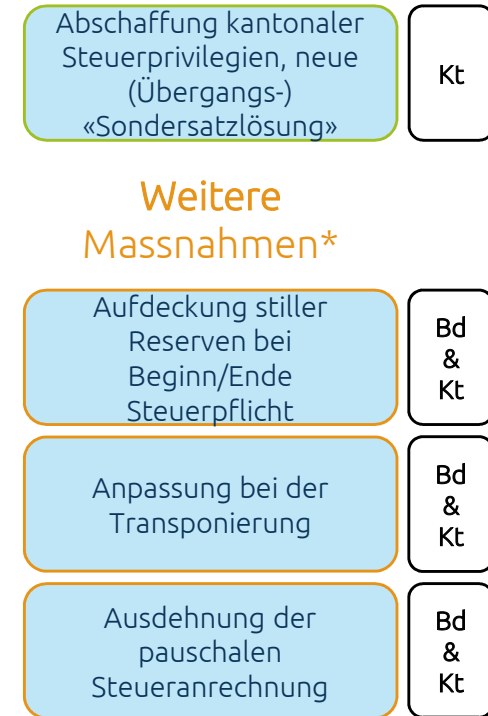


Entlastung ist limitiert

Ausgewogenheit garantieren



Internationale Anforderungen erfüllen



Legende:



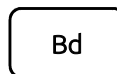
blau

Obligatorisch gemäss STAF



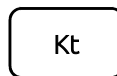
weiss

Fakultativ gemäss STAF



Bd

Ebene Direkte Bundessteuer



Kt

Ebene Kantons- und Gemeindesteuern

* Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass im Rahmen der STAF per 1. Januar 2020 die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die AHV um je 0.15% erhöht werden. Zudem bestehen weitere finanzpolitische Massnahmen, welche hier nicht abgebildet sind.

Das sind die
wichtigsten
Massnahmen

Abschaffung Steuerregimes

Profitiert Ihr KMU bzw. eine (Erwerbs-) Holding auf kantonaler Ebene von einem Steuerprivileg (typischerweise Holding-Privileg)?

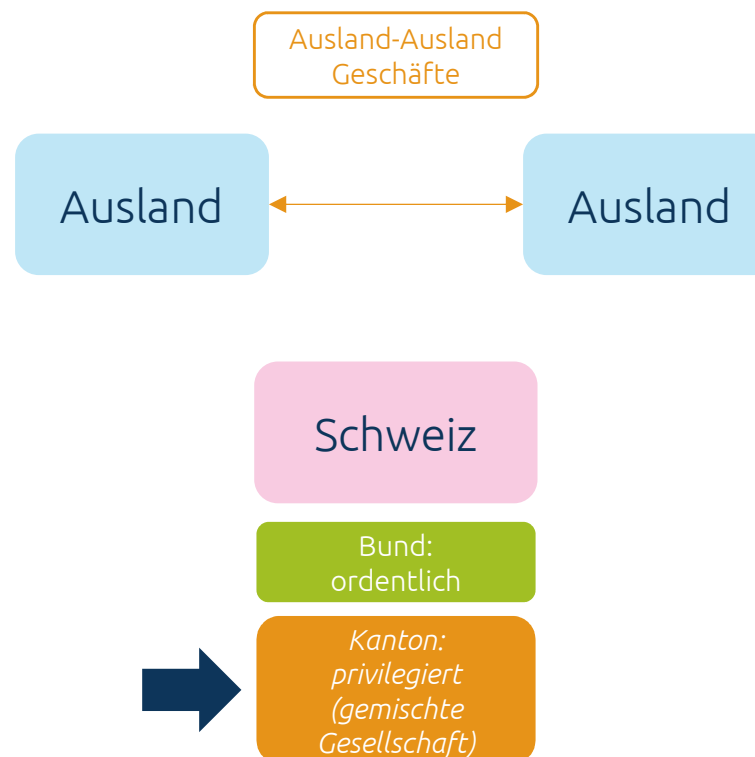
- Per 1. Januar 2020 werden die kantonalen Steuerprivilegien (Holding-/Domizil-/gemischte Gesellschaften) zwingend abgeschafft
- Eintritt in die ordentliche Besteuerung per 1. Januar 2020 auf kantonaler Ebene
- Höhere kantonale Steuersätze (Gewinn- und Kapitalsteuern) bewirken «Steuerschock»
- Übergangs- und Ersatzmassnahmen stehen zur Verfügung

Abschaffung kantonalen Steuerprivilegien, neue (Übergangs-) «Sondersatzlösung»

Anpassung bei der Kapitalsteuer

Fortsetzung / Abschaffung «altrechtlicher Step Up»

Entlastungsbegrenzung von max. 70%

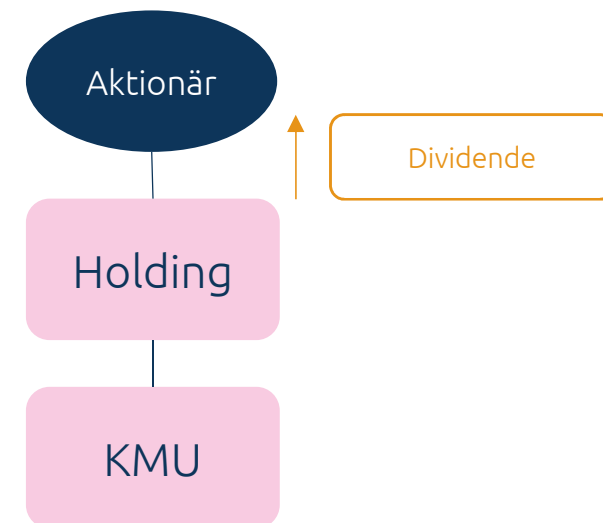


Teilbesteuerung Dividenden

Beziehen Sie privilegiert besteuerte Dividenden aus Ihrem KMU oder einer (Erwerbs-) Holding?
Sind Sie bei dieser Gesellschaft angestellt?

- (Qualifizierte) Dividenden werden ab 1. Januar 2020 auf Bundesebene neu zu 70% besteuert
- Die Kantone müssen solche Dividenden ab 1. Januar 2020 neu zu mindestens 50% besteuern (Teilbesteuerungsverfahren)
- Die Lohnbeiträge an die AHV erhöhen sich per 1. Januar 2020 um je 0.15% für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer

Erhöhung Dividendenbesteuerung (Bund: 70%,
Kanton: mind. 50%)



Anpassungen der Steuersätze

Wie verändert sich Ihre Gesamtsteuerbelastung?

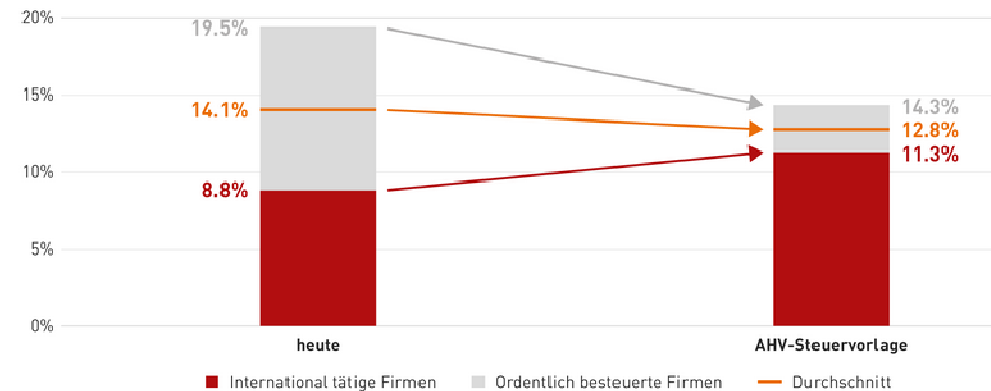
- Zahlreiche Kantone reduzieren die kantonalen Gewinnsteuersätze
- Für die kantonale Kapitalsteuer können die Kantone Entlastungen vorsehen (für qualifizierende Patente, Konzerndarlehen und Beteiligungen)

Anpassung bei der Kapitalsteuer

Erhöhung Dividendenbesteuerung (Bund: 70%, Kanton: mind. 50%)

Angleichung der Steuerbelastung von internationalen und ordentlich besteuerten Firmen

▶ Effektive Steuerbelastung im Durchschnitt aller Kantone



Quelle: ESTV (2018), Dynamische Schätzung der Einnahmeeffekte der Steuervorgabe 17, S.19
www.economiesuisse.ch

Kanton

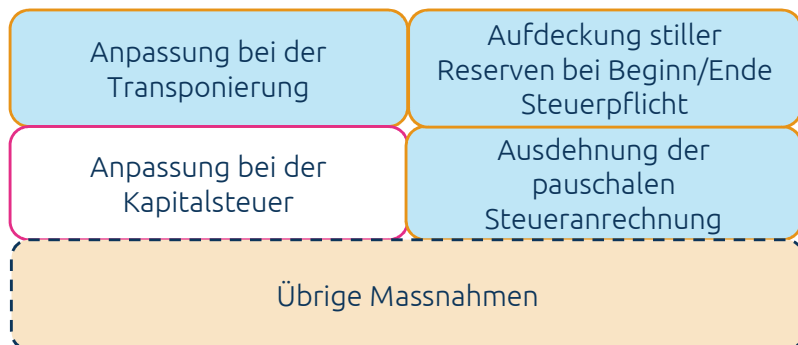
Kantonshauptort, inkl. DBSt (Gewinnsteuersatz vor Steuern)

Luzern	12.3%
Zug	11.9%
Uri	12.6%
Schwyz	14.1%
Nidwalden	12.0%
Obwalden	12.7%
Zürich	18.2% (per 1. Januar 2021: 19.7%)

Steuer- & Abschlussplanung

Wie beeinflusst STAF die Steuer- und Abschlussplanung Ihres KMUs?

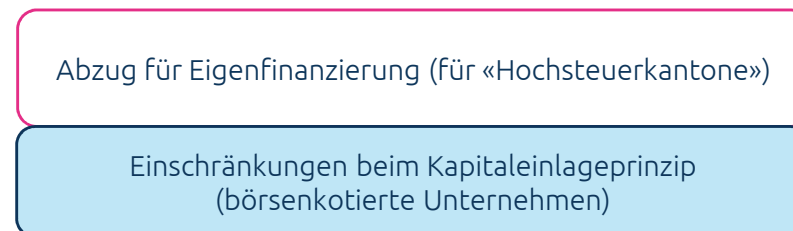
- Der Einfluss von STAF auf die bestehende Unternehmensstruktur und Bezugsplanung
- Unmittelbar (2019) sind die Folgen eines allfälligen Statuswechsels zu prüfen
- Ein allfälliger Handlungsbedarf sollte so früh wie möglich in die Abschlussplanung einfließen



Weitere wichtige Massnahmen

Befindet sich Ihr KMU in einem «Hochsteuerkanton»? Ist Ihr KMU an einer Schweizer Börse kotiert?

- «Hochsteuerkantone» können einen Zinsabzug auf dem Eigenkapital zulassen; betrifft voraussichtlich nur den Kanton Zürich
- Es gibt eine neue einschränkende (zwingende) Rückzahlungsregel in Bezug auf «gesetzliche Reserven aus Kapitaleinlagen» («KER»)



Zusätzlicher Abzug Forschung & Entwicklung und Patentbox

Patentbox

Verfügt Ihr KMU über immaterielle Güter sowie über Forschung & Entwicklung?

- Zwingende Einführung einer Patentbox auf kantonaler Ebene
- Qualifizierende immaterielle Güter: gewisse Patente (Patente – nach PatG/nach EPÜ 2000 sowie übrige entsprechende ausländische Patente); ebenso sog. «vergleichbare Rechte» (etwa geschützte Topographien – nach ToG)
- Ermittlung eines «Boxengewinnes», der für die Gewinnsteuer «freigestellt» wird (Ermässigung); Eintrittskosten beachten

Patentbox gemäss OECD-Standard, Entlastung max. 90%

Anpassung bei der
Kapitalsteuer

Entlastungsbegrenzung
von max. 70%

Forschung & Entwicklung (F&E)

Betreibt Ihr KMU Forschung & Entwicklung in der Schweiz oder vergibt diese Aktivitäten in der Schweiz an Dritte oder Konzerngesellschaften?

- Fakultative Einführung eines zusätzlichen kantonalen Abzugs für gewisse F&E (um höchstens 50% über den entsprechenden Aufwand hinaus)
- «Wissenschaftliche Forschung und wissenschaftsbasierte Innovation» nach FIGG
- Berechnung basiert auf Personalaufwand für F&E sowie auf durch Dritte/Konzerngesellschaften in Rechnung gestellte F&E (Auftragsforschung)

Zusätzlicher Abzug für Forschung & Entwicklung, max.
50%

Entlastungsbegrenzung von max. 70%

Zusätzlicher Abzug für Forschung & Entwicklung

Aufwandseite

Übersicht

Ab wann?	Ab 1. Januar 2020
Zwingend für Kantone?	Nein
Für wen?	Juristische Personen und selbständig Erwerbende
Wie geltend machen?	Auf Antrag des Steuerpflichtigen
Kantonale Entlastungs- begrenzung?	Ja

Übersicht

«Forschung &
Entwicklung»

Berechnungs-
modalitäten

Kantonale
Gewichtung

Aufwandseite



Qualifizierende Forschung & Entwicklung

- Wissenschaftliche Forschung und wissenschaftsbasierte Innovation nach FIGG
- Wissenschaftliche Forschung
 - Grundlagenforschung:
Forschung, deren primäres Ziel der Erkenntnisgewinn ist
 - Anwendungsorientierte Forschung:
Forschung, deren primäres Ziel Beiträge für praxisbezogene Problemlösungen sind
- Wissenschaftsbasierte Innovation
 - Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft durch Forschung (insbesondere anwendungsorientierte Forschung) und die Verwertung ihrer Resultate

Aufwandseite

Berechnungsmodalitäten

Übersicht

«Forschung & Entwicklung»

Berechnungsmodalitäten

Kantonale Gewichtung

Eigene, inländische
Forschung & Entwicklung

- Eigener (direkt zurechenbaren), inländischer Personalaufwand für Forschung & Entwicklung
- Pauschaler Zuschlag von grundsätzlich 35% auf diesen Personalkosten (pauschale Abgeltung von übrigen Kosten wie etwa Miete)

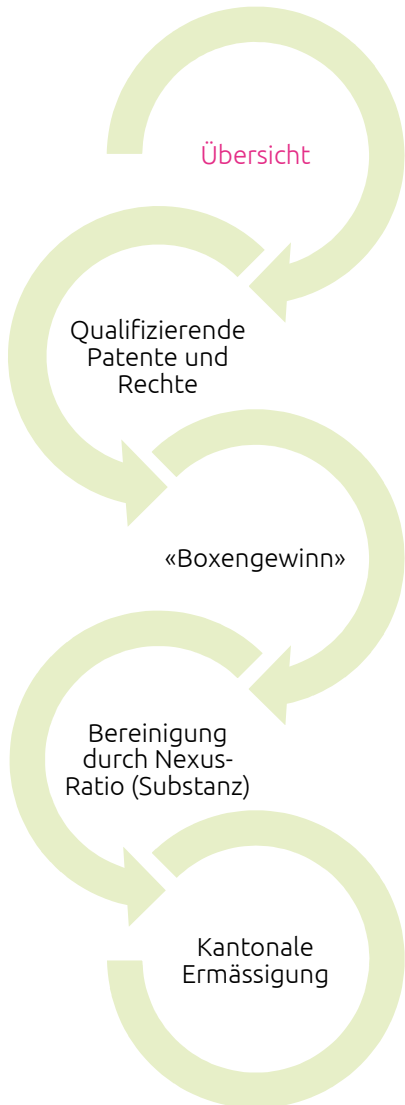
Inländische
Auftragsforschung

- 80% des in Rechnung gestellten Forschungs- und Entwicklungsaufwandes, sofern dieser durch Dritte oder Konzerngesellschaften im Inland entstanden ist
- Nicht jedoch, wenn der Auftragnehmer bereits abzugsberechtigt ist

Zusätzlicher Abzug von maximal 50% (Reduktion der Bemessungsgrundlage)

Die neue Schweizer Patentbox

Ertragsseite

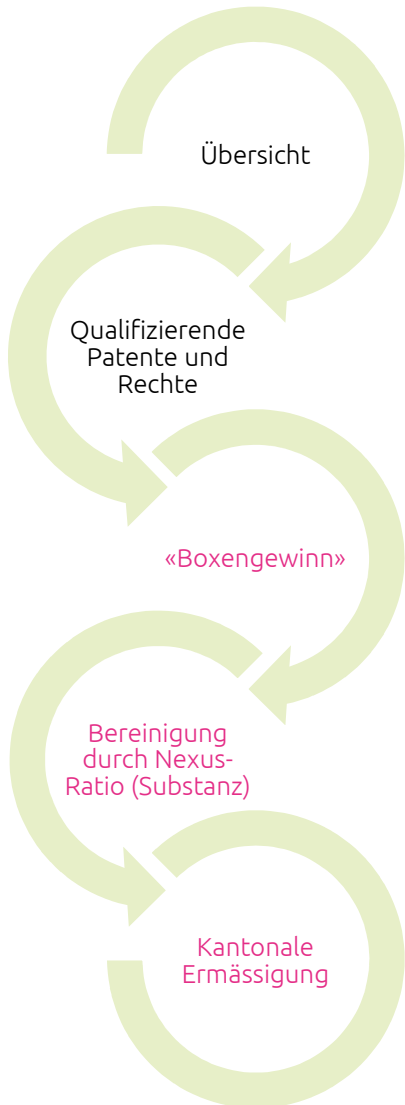


Übersicht

Ab wann?	Ab 1. Januar 2020
Zwingend für Kantone?	Ja
Für wen?	Juristische Personen und selbständig Erwerbende
Wie geltend machen?	Auf Antrag des Steuerpflichtigen
Kantonale Entlastungsbegrenzung?	Ja

Patentbox bedingt
Forschung &
Entwicklungsaktivitäten!

Ertragsseite



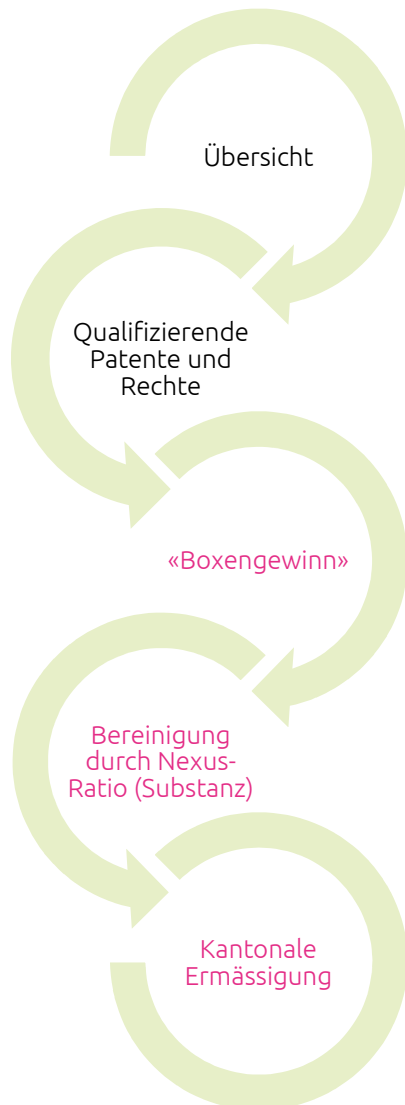
Berechnungsmodalitäten

Eintritt in die Patentbox

- Eintrittskosten beachten: Hinzurechnung steuerlich geltend gemachter Aufwendungen (sowie ein allfälliger zusätzlicher Abzug für Forschung & Entwicklung) im Eintrittszeitpunkt
- Tracking & Tracing wichtig!
- Kantone können attraktivere Regelung vorsehen

Ein Eintritt in die Patentbox ist im Voraus sorgfältig zu prüfen!

Ertragsseite



Berechnungsmodalitäten

«Boxengewinn» ermitteln

- Gesamtgewinn als Ausgangspunkt
- «Nicht qualifizierende Gewinne» werden rausgerechnet (Residualgewinnmethode)

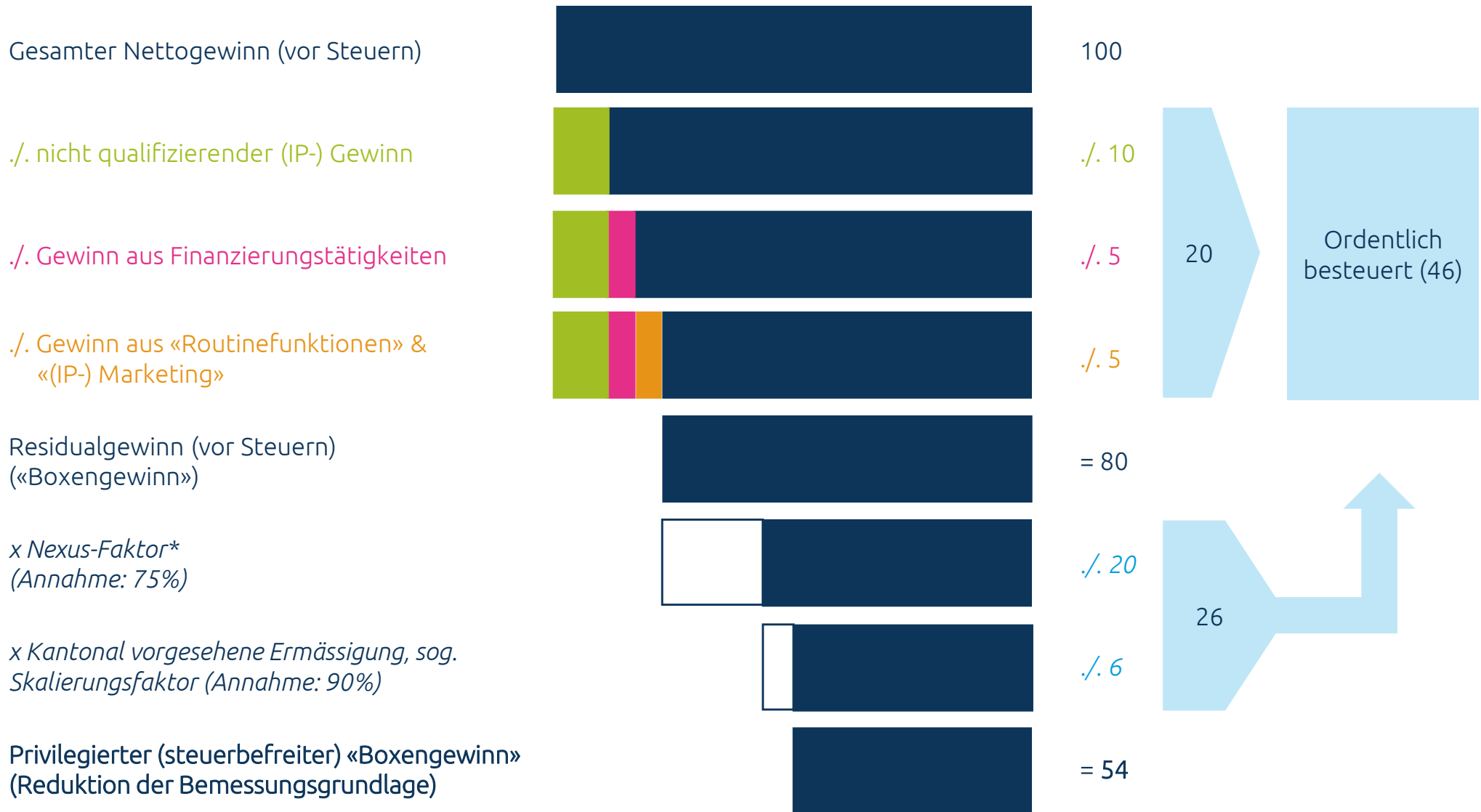
Multiplikation mit Nexus-Ratio (Substanz)

- *Verhältnis* des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwand (inkl. «Up-Lift») zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Kantonale Ermässigung

- Patent- oder allenfalls produktbezogen
- Kantone sind im Rahmen der Vorgaben frei
- Maximale Ermässigung von 90%, d.h. die restlichen 10% werden ordentlich besteuert

«Freistellung» (Reduktion der Bemessungsgrundlage)



* Prozentuales Verhältnis zwischen den qualifizierenden Forschungs- & Entwicklungsaufwendungen (inkl. «Up-Lift» im vorgegebenen Maximalrahmen) zu den gesamten Forschungs- & Entwicklungsaufwendungen.

Steuerlast ohne Patentbox

$$100 \times 18\%$$

$$= 18$$

Steuerlast mit Patentbox (gerundet)*

$$100 \times 7.2\% \text{ (Bund)} \\ 46 \times 10.8\% \text{ (Kanton)}$$

$$= 12$$

Steuervorteil
von 6 durch
Patentbox

** Es wird ein effektiver Gewinnsteuersatz von 18% angenommen (Direkte Bundessteuer und Kantons- und Gemeindesteuern). Allfällige Eintrittskosten in die Patentbox sind in diesem vereinfachenden Beispiel nicht berücksichtigt.*

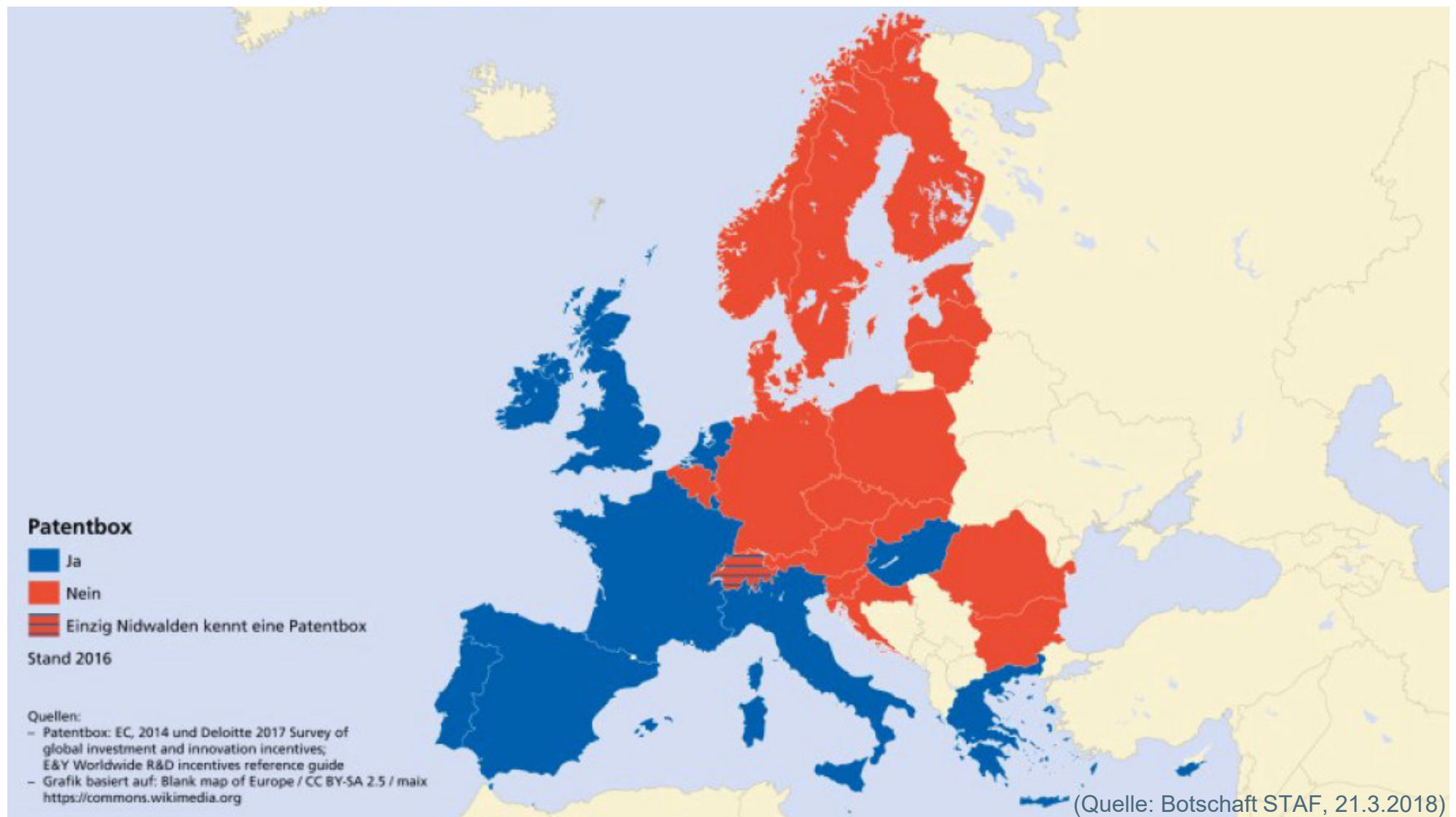
Das Potenzial der neuen Schweizer Patentbox

«Patente» und «vergleichbare
Rechte»

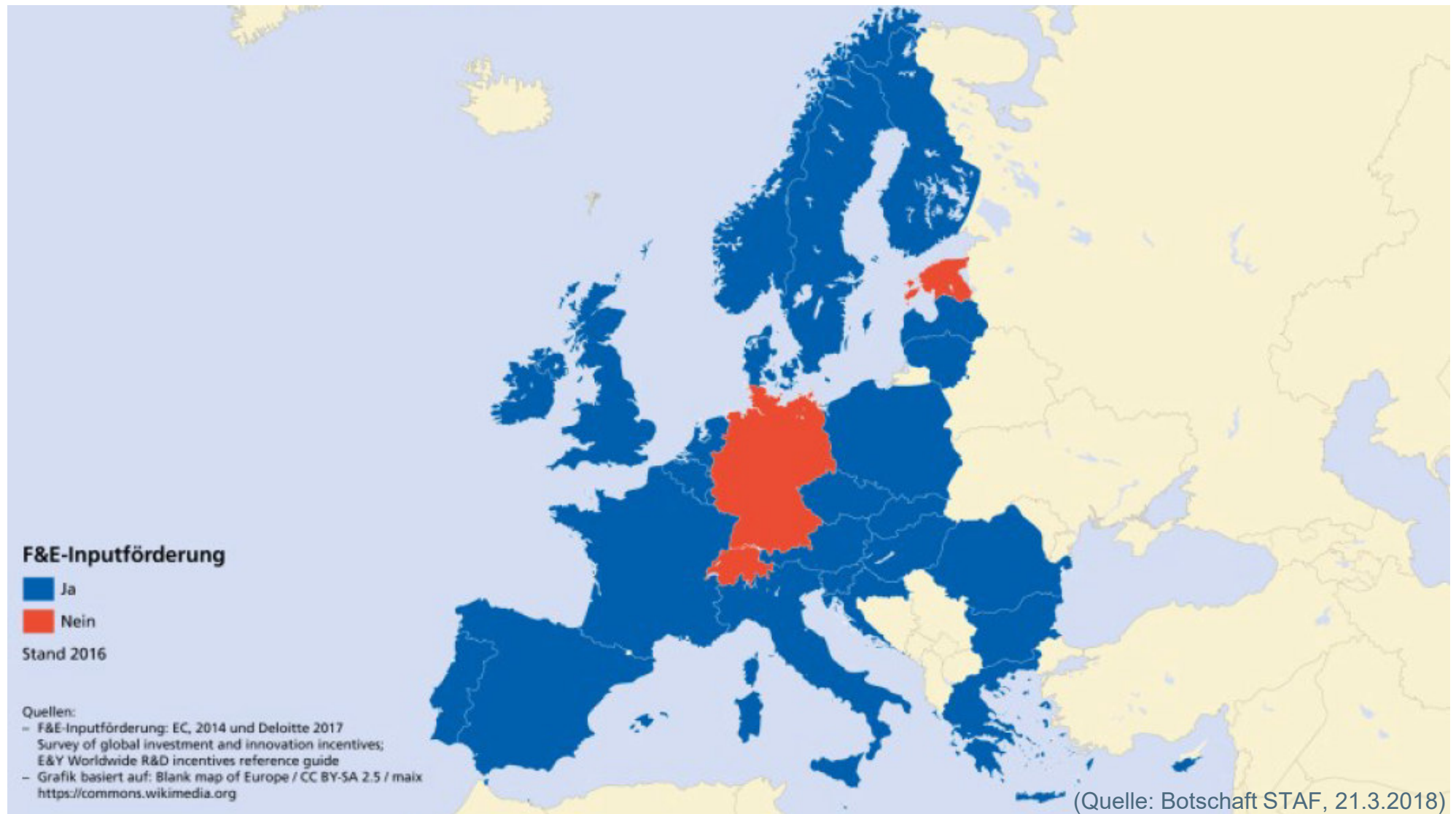
Das Umfeld der Schweizer Patentbox

- Viele Staaten verfügten – anders als die Schweiz (Ausnahme war Nidwalden, „Lizenzbox“) – schon in der Vergangenheit über eine Patentbox, so z.B. Belgien, Frankreich, Irland, Italien, die Niederlande und UK.
- Weitere Staaten haben die Patentbox erst kürzlich eingeführt oder planen, sie demnächst einzuführen (z.B. Singapur). Luxemburg hat ein früheres Patentbox-Modell im Jahr 2016 (mit gewissen Übergangsfristen) abgeschafft, dafür ab 2018 eine neue Patentbox eingeführt.
- Mit der STAF-Gesetzgebung hat die Schweiz eine OECD/EU-konforme Patentbox für die Kantone verbindlich eingeführt per 1. Januar 2020.

Patentboxen in Europa (Stand 2016)



Förderung F&E in Europa (Stand 2016)



Die Patentbox ist nicht losgelöst von F&E zu nutzen

- Der OECD-Standard bezweckt, einen schädlichen Steuerwettbewerb zu vermeiden. Es soll auch verhindert werden, dass die Anwendung einer Patentbox „schädlich“ ist.
- Dazu wurden zwei Massnahmen vorgesehen:
 - Einerseits definiert der Standard die Schutzrechte, die für eine Patentbox qualifizieren können.
 - Andererseits hat die OECD den «modifizierten Nexusansatz» entwickelt.
- Damit soll dem Grundsatz durchgesetzt werden, dass die Gewährung der Patentbox ausreichende wirtschaftliche Substanz in Form von selbst getätigter F&E beim Unternehmen in der Schweiz voraussetzt.

Die «Polyvalenz von Patenten» – der Patentbox-Nutzen ist nur einer von zahlreichen Aspekten von Schutzrechten

- Patente (und vergleichbare gewerbliche Schutzrechte) haben je nach Unternehmen verschiedene Zielsetzungen und Zwecke, so insbesondere
 - Offensiver Schutz («Monopolisierung» von Rechten)
 - Defensiver Schutz (Vermeidung von Streitfällen bzw. Kollision mit Rechten Dritter)
 - Unterstützung von F&E-Abteilungen
 - Marketingnutzen (Patent angemeldet wird mit «innovatives Produkt/Unternehmen» verbunden)
 - Schutz bei Vertriebs- und Kooperationsverhandlungen
 - Lizenzeinnahmen und neu auch
 - steuerliche Optimierung im Rahmen einer Patentbox

Was sind «Patente» und «vergleichbare Rechte» im Rahmen der neuen Gesetzgebung nach Art. 24a Abs. 1 STAF (1)

- Positiv-Liste («Patente»)
 - Schweizerische oder Europäische Patente (insb. mit Benennung CH)
 - Weitere Ausländische Patente (z.B. Patente in USA, Deutschland, Japan, China usw.), welche CH/EP-Patenten entsprechen
 - Eingetragene Gebrauchsmuster (z.B. in Deutschland, Frankreich, etc.)
- Negativ-Liste (unabhängig von der Frage einer Registrierung)
 - Markenrechte
 - Designrechte (auch «Geschmacksmuster» genannt)
 - Urheberrechte
 - Softwarerechte (ausser diese seien durch Patente als sog. «computerimplementierte Erfindungen» geschützt)
 - Geschützte Ursprungsbezeichnungen
 - und Patentanmeldungen (also noch nicht *erteilte* Patente) bzw. Gebrauchsmusteranmeldungen

Was sind «Patente» und «vergleichbare Rechte im Rahmen der neuen Gesetzgebung nach Art. 24a Abs. 2 STAF (2)

- Positivliste («vergleichbare Rechte»)
 - Topographien gemäss dem Topographiengesetz vom 9. Oktober 1992
 - Ergänzende Schutzsertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung
 - Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000 geschützt sind;
 - Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975 geschützt sind;
 - Berichte mit Berichtsschutz gemäss Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998;
 - ausländische Rechte, die den vorstehenden Rechten entsprechen.

Wie berechnet man die steuerlich begünstigten Erträge der Patentbox?

- Zwei Methoden bestehen hierzu:
 - **Nettomethode**

Mit der Nettomethode wird der Wert eines Patents oder vergleichbaren Rechts mit einer Transferpreisstudie geschätzt. Anschliessend wird dieser Wert auf die Laufzeit des Patents oder vergleichbaren Rechts aufgeteilt.
 - **Residualmethode**

Mit der Residualmethode bildet der Gewinn aus dem Produkt oder, falls dieser nicht feststellbar ist, der gesamte Gewinn eines Unternehmens den Ausgangspunkt. Anschliessend werden alle Teile des Gewinns, die *nicht* in Verbindung mit Patenten und vergleichbaren Rechten stehen, aus der Patentbox herausgerechnet und ordentlich besteuert. Was am Ende noch in der Patentbox verbleibt, wird ermässigt besteuert.
- In der Praxis wird in der Schweiz die einfacher handhabbare *Residualmethode* i.d.R. zum Einsatz kommen.

«Softwarepatente» im Besonderen (1)

- Allgemeinsprachlich wird häufig von «Softwarepatenten» gesprochen. Das ist unpräzise.
- Nach Art. 52 EPÜ sind «Programme für Datenverarbeitungsanlagen» von der Patentierung ausgeschlossen, aber nur dann, wenn sich das Patent bzw. die Anmeldung auf Software als solche bezieht.
- Diese sehr spezifische Umschreibung wird häufig missverstanden. Sog. computerimplementierte Erfindungen, die Software einsetzen, können patentiert werden, wenn die Erfindung nicht per se auf die Software gerichtet ist.
- Für blosse «Programmbefehlslisten» werden also keine Patente erteilt – für «technische Lösungen *mit* Software» ist ein Patentschutz möglich.

«Softwarepatente» im Besonderen (2)

- Computerprogramme dann als patentfähige Erfindungen anzusehen sind, wenn sie technischen Charakter aufweisen.
- Eine «computerimplementierte Erfindung» ist eine Erfindung,
 - bei der ein Computer, ein Computernetz oder andere programmierbare Vorrichtungen zum Einsatz kommen.
 - wobei prima facie eines oder mehrere der Merkmale der beanspruchten Erfindung durch ein Programm oder mehrere Programme realisiert (oder umgesetzt) werden.
- Gerade für die Schweiz mit einem grossen F&E Bereich im Bereich Robotik, Drohnentechnologie, Steuerungen, IT, Kryptographie usw. ist hier genau zu differenzieren. Zahlreiche Produkte sind als „computerimplementierte Erfindungen“ patentierbar – „wenn man die (technische) Erfindung erkennt“.

Wann sind Patente auf computerimplementierte Erfindungen denkbar (EP-Praxis)

- «**Weiterer technischer Effekt**»: «Mehr als das blosse Zusammenwirken von Programm und Computer».

(Bsp: Effizientere Speichernutzung, schneller Datenübertragung, bessere Interoperabilität; «technische Überlegungen, die über das "blosse" Ermitteln eines Computeralgorithmus zur Ausführung eines Verfahrens hinausgehen»).

- «**Technische Überlegungen**»: Lösungen, mit technischen Aspekten, die der Programmierung vorausgehen.

(Bsp: Besondere Systemarchitektur, Beeinflussung der Benutzeroberfläche/-schnittstelle, sog. «Mensch-Maschine-System»)

- «**Lösung auf einem technischen Gebiet**»: Anwendung in einer bspw. industriellen, ingenieurtechnischen oder naturwissenschaftlichen Lösung.

(Bsp: Optimierter Betrieb einer Einrichtung aufgrund einer Computersteuerung)

- «**Konkrete technische Anwendung**»

(Bsp: Virtualisierung oder Simulation eines **konkreten** Verfahrens oder Bauteils)

Beispiele von Ansprüchen zu «computerimplementierten Erfindungen» (1)

- Verfahren zum Kodieren von Datenblöcken in einem Signalisierungssystem zur Übertragung von Nachrichten über einen Funkkanal zwischen einer Primärstation (104) und mehreren entfernten Stationen (130, 132, 134, 136, 138) in einem Datenübertragungssystem, wobei das Signalisierungssystem eine Nachricht (20) variabler Länge enthält, die von einer Ursprungsstation ausgesendet und von wenigstens einer Bestimmungsstation empfangen wird, wobei die Nachricht variabler Länge ein Bitsynchronisationsfeld (204), ein Nachrichtensynchronisationsfeld (205) und mehrere Datenblöcke (203) enthält, gekennzeichnet durch die folgenden Schritte:
 - für die ersten und zweiten Datenblöcke wird ein Informationsfeld erzeugt (714, 716), das Steuerdaten und ein Prüfwort enthält, es wird ein Paritätsfeld vom Informationsfeld entsprechend einem vorbestimmten Kode kodiert, und es werden die Bits der Felder derart verschachtelt (720), dass aufeinanderfolgende Bits eines Feldes durch eine vorbestimmte Anzahl von Bits voneinander getrennt sind; und
 - für die dritten und folgenden Datenblöcke wird ein datenenthaltendes Informationsfeld erzeugt (730), es wird ein Paritätsfeld von dem Informationsfeld kodiert (734), und die Bits der Felder werden derart verschachtelt (736), dass aufeinanderfolgende Bits eines Feldes durch eine vorbestimmte Anzahl von Bits voneinander getrennt sind; und für den letzten Datenblock wird ein Informationsfeld erzeugt (742), das Daten und ein Prüfwort enthält, das aus den Daten in dem Informationsfeld der dritten und nachfolgenden Datenblöcke kodiert wird.

Beispiele von Ansprüchen zu «computerimplementierten Erfindungen» (2)

- Vorrichtung mit einem Bildschirm,
- um auf diesem mit einer mechanischen Beatmung eines Patienten erzielte, wechselnde Werte darzustellen, mit Mitteln zur Erzielung von wenigstens drei wechselnden Werten von unterschiedlicher Herkunft und Mitteln zur Anzeige der Werte, welche es erlauben die erzielten Werte qualitativ zusammen auf dem Bildschirm in einem einzelnen Grafikelement anzuzeigen,
- wobei das Grafikelement eine bildhafte Darstellung einer Lungenform inkludiert und ein gegenwärtiges Abbild der Lungenform qualitative Informationen zur Compliance der Lunge beinhaltet,
- dadurch gekennzeichnet,
- dass die Mittel zur Anzeige der Werte derart ausgebildet sind,
- dass eine Volumenveränderung der beatmeten Lunge, welche mit jedem Atemzug erzielt wird, in einer animierten Art durch eine Grössenänderung der Lungenform repräsentiert ist,
- welche mit der Volumenänderung korrespondiert und eine Animation einer Konturlinie der Lungenform beinhaltet, deren Design qualitative Informationen zur Compliance der Lunge beinhalten.

Beispiele von Ansprüchen zu «computerimplementierten Erfindungen» (3)

- Verfahren zum Entwickeln von mindestens einem Addendum (4) eines Werkzeugs (1) zum Tiefziehen einer Komponente, insbesondere ein Blechformteil, mit einer vordefinierten Komponentengeometrie, wobei das besagte Werkzeug (1) eine Matrize, einen Binder und einen Stempel umfasst, wobei der Binder bei Anwendung des Werkzeugs (1) zur Fixierung des Blechs in einem Randbereich der Matrize dient, währenddessen das Blech mittels des Stempels in einer Ziehrichtung in die Matrize gepresst wird, wobei der mindestens eine Addendum (4) die vordefinierte Komponentengeometrie entlang eines Komponentenrandes (3) ergänzt, gekennzeichnet durch
- Erzeugen einer Binderoberfläche (6) auf der Grundlage der vordefinierten Komponentengeometrie,
- Bestimmen anfänglicher Richtungen (31) von Schnittprofilen (10), die am Rand (3) der Komponente angeordnet sind, durch Anpassen der Richtung der Schnittprofile (10) an den Verlauf der Komponentengeometrie, unter Vermeidung von Überlappung der Schnittprofile (10), wobei die Schnittprofile (10) anfängliche Richtungen (31) aufweisen und so voneinander beabstandet sind, dass die Schnittprofile (10) entlang dem Rand (3) der Komponente angeordnet sind und die Komponentengeometrie und die Binderoberfläche (6) miteinander verbinden; Parametrieren der Schnittprofile (10) nach Profilparametern und von einem einzigen Geometriotyp; und Erzeugen einer Geometrie des mindestens einen Addendums (4) durch Verbinden der Schnittprofile (10).

Wann sind Patente auf computerimplementierte Erfindungen denkbar - Anspruchskategorien

- Vorrichtung, System, Anlage, Apparatur usw.
- Verfahren, Methode (T1173/97)
- Computerlesbarer Datenträger (T424/03)
- Computerprogrammprodukt (T1173/97)
- Systemarchitektur, Datenstruktur (T1194/97)
- Datafeed, elektronische Nachricht usw. (T858/02)
- Signal, Datenform (T163/85)
- Steuerung
- Kommunikation
- Dateninterfaces

Tipps für die Praxis

- Ein Patentportfolio aufzubauen lohnt sich für viele KMUs – dies nicht nur wegen einer Patentbox, sondern (v.a. auch) wegen der «Polyvalenz» entsprechender Schutzrechte.
- Patentstrategien sind nicht «Sprintläufe» sondern «Ausdauerprojekte», und verlangen unternehmerische/rechtliche Planung. Ein typischer Planungshorizont berücksichtigt 3 bis 5 Jahre in die Zukunft.
- Da nur erteilte Patente für Patentboxen qualifizieren, ist der Blick auf *beschleunigte Erteilungsverfahren* und Länder mit schneller Erteilungspraxis zu legen (z.B. Schweiz und Deutschland).
- Computerimplementierte Erfindungen qualifizieren für Patentboxen.
(Insbesondere wenn Software für eine technische Anwendung zur Anwendung kommt, z.B. als Teil eines Geräts), diese industrielle Prozesse steuert, sie die Datenübertragung oder Datenspeicherung technisch verbessert, die Sicherheit eines Computersystems steigert oder ein Computersystem leichter bedienbar macht (Mensch-Maschine-Schnittstelle).
- In der Schweiz sind Patente bzw. Patenterteilungsverfahren vergleichsweise günstig. Die steuerlichen Vorteile einer Patentbox können sich daher schnell rechnen, insbesondere bei F&E intensiven Unternehmen.

Wir erarbeiten wir für Sie und Ihr KMU

- **individuelle Lösungen** für eine rechtlich und steuerlich optimal aufeinander abgestimmte Patentbox
- strategische Lösungen zur Standortwahl sowie zu **allgemeinen Steueraspekten** rund um Patente und Forschung & Entwicklung oder zu **patentrechtliche Fragen**

Was ist Ihr Vorteil?

Eine gleichzeitige Betrachtung von (patent-) rechtlichen und steuerlichen Aspekten ermöglicht es Ihnen und Ihrem KMU, die **Strategie** mit Blick auf die neuen Instrumente der Patentbox und des zusätzlichen Abzugs für Forschung & Entwicklung **individuell und optimal zu gestalten**.

Planen Sie rechtzeitig – zum Beispiel im Rahmen eines kostenlosen Erstgesprächs für Sie und Ihr KMU.

Besuche Sie uns auf www.patent-box.ch



Umsetzung im Kanton Luzern

Abschaffung kantonaler Statusgesellschaften	<ul style="list-style-type: none">• Ja (zwingende Massnahme)
Übergangsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none">• Altrechtlicher Step-Up• Sondersatzlösung (Steuer je Einheit: 0.4%)• «Kombination»
Patentbox	<ul style="list-style-type: none">• Ermässigung von 10%
Zusätzlicher Abzug für Forschung & Entwicklung	<ul style="list-style-type: none">• Keine Einführung (fakultative Massnahme)
Abzug für Eigenfinanzierung	<ul style="list-style-type: none">• Keine Einführung (nicht möglich aufgrund bundesrechtlichen Bedingungen)
Entlastungsbegrenzung	<ul style="list-style-type: none">• Kantonale Entlastungsbegrenzung von max. 20%• Bei Abschreibungen durch altrechtlichen Step-Up: 70%
Anpassungen bei der Kapitalsteuer	<ul style="list-style-type: none">• Feste Kapitalsteuer von 0.001% (ansonsten Steuer je Einheit: 0.05%)• Entlastung auf Anteil Konzernforderungen (Aktivenüberschuss), Patente und vergleichbare Rechte sowie Beteiligungen (prozentuales Verhältnis zu Aktiven)
Erhöhung Dividendenbesteuerung	<ul style="list-style-type: none">• Keine Änderung im Vergleich zu 2018• Teilbesteuerungsverfahren: 60% (Privatvermögen) und 50% (Geschäftsvermögen) (Direkte Bundessteuer: für Privatvermögen und Geschäftsvermögen 70%)

Das heisst es für KMU und KMU- Eigner

Die Dividendenbesteuerung verändert sich

- Bezugsstrategie überdenken:
- Private Finanzplanung vorhanden?
 - Liquiditätsplanung für KMU und Eigner?
 - Einkaufspotenzial Pensionskasse?
 - Grenzen beachten (Lohn/Dividende)

Was bedeutet es für die klassische Struktur mit Holdinggesellschaft?

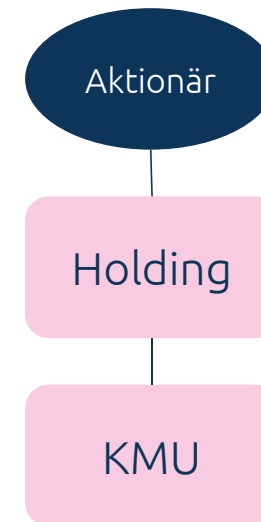
- Statusverlust bei der Holdinggesellschaft (sofern bisher Holding-Privileg)
- Standortüberlegungen?
- Jährliche Kapitalsteuerlast?
- Operative Gesellschaft als Hauptgesellschaft (Stammhausstruktur durch Fusion)?

Nachfolgeregelungen über Akquisitionsholding noch attraktiv?

- Daseinsberechtigung mehrheitlich unverändert (Beteiligungsabzug)

Gibt es neue steuerplanerische Möglichkeiten?

- Verfügt das KMU über «Forschung & Entwicklung»?
- Hat die Gesellschaft «Patente» oder «vergleichbare Rechte» in ihren Büchern?



Das sollten Sie
mitnehmen

Steuern



Was sollten Sie überprüfen?

- **Unternehmensstruktur** und **Bezugspolitik**
- **Gewinn-** und **Kapitalsteuerlast** des KMU unter Berücksichtigung Ihrer Eigner-Stellung (**Einkommens-** und **Vermögensbesteuerung**)
- **Neue** steuerplanerische **Instrumente** (etwa Patentbox, zusätzliche Abzüge für Forschung & Entwicklung)

Patentbox / F&E



Was sollten Sie beachten?

- Patentboxen sind **nicht losgelöst** von F&E in der Schweiz nutzbar
- Eine Patentstrategie sollte **min. zwei Jahre** vor angedachter Nutzung einer Patentbox **vorbereitet** werden
- Patentboxen **rechnen sich für KMU**, wenn die verschiedenen Nutzungszwecke (**Polyvalenz**) mitberücksichtigt werden.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

IPPrime
Patents . Trademarks . Law

**Balmer
Etienne**

Sie fragen
Wir antworten

An diese Personen
können Sie sich
wenden

Kontaktpersonen



Stefan Wigger

MLaw, dipl. Steuerexperte
CAS UZH in International Tax Law
Leiter Steuern & Recht
Partner, Mitglied der Geschäftsleitung
stefan.wigger@balmer-etienne.ch

Balmer-Etienne AG

Kauffmannweg 4
6003 Luzern
Telefon +41 41 228 11 11

www.balmer-etienne.ch



Rudolf A. Rentsch

Dr. iur. und Dipl. El.-Ing. ETH
Rechtsanwalt und Schweizer Patentanwalt
Nebenamtlicher Bundespatentrichter
Inhaber IPrime Rentsch Kälin AG | IPrime Legal AG
rudolf.rentsch@iprime.law

IPrime Rentsch Kaelin AG

Hirschengraben 1
8001 Zürich
Telefon +41 44 229 60 60

www.iprime.law